

Diana Güntner, Tutzing-Traubing

Die Frau als Vorsteherin der Liturgie

Frauen können nur dann einer Liturgie vorstehen, wenn sie eine Beauftragung haben. Sobald es also um Frauen geht, erfährt das Thema dieses Kongresses¹ eine nicht unwesentliche Vereinfachung: Der ganze Bereich der Ordination fällt weg. Das bedeutet: Sobald es um Frauen geht, sind alle Liturgien, die nur ein Ordiniertes leiten darf, kein Thema mehr, und zwar *prinzipiell* kein Thema mehr. Frauen sind *prinzipiell* von der Leitung dieser Liturgien ausgeschlossen. Dieser prinzipielle Ausschluß besteht, obwohl sie kraft der Taufe gleichwertige Mitglieder der Kirche sind, oder mit den Worten des Codex Juris Canonici von 1983: Dieser prinzipielle Ausschluß besteht, obwohl „unter allen Gläubigen, und zwar aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus, eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit besteht“². Es geht hier um eine Einschränkung, die die Mitgliedschaft der Frauen in der Kirche betrifft. Diese Mitgliedschaft ist laut Codex Juris Canonici (1983) eine Mitgliedschaft, die gleichwertig ist und die durch die Taufe begründet ist. Wie kann man eine solche gleichwertige, durch die Taufe begründete Mitgliedschaft anders verstehen, als daß sie keine prinzipiellen Unterschiede zwischen den Mitgliedern zuläßt? Besonders die Begründung ist schwerwiegend. Sie ist so fundamental, wie sie fundamentaler nicht sein kann, denn sie betrifft die Mitte und das Fundament des Evangeliums: das Paschamysterium. Die gemachte Aussage lautet also in ihrer ganzen Bedeutungstiefe und etwas zugespitzt formuliert: Die Taufe macht Frauen in der Kirche zu gleichen unter gleichen, außer wenn es um die Leitung der Liturgie geht. Denn: Es gibt Liturgien, von deren Leitung Frauen prinzipiell ausgeschlossen sind. Hier bitte ich nun zu beachten: Es geht mir nicht um die Frage, ob Frauen ordiniert werden sollen oder nicht, sondern es geht mir um eine andere Frage: Wie kann man verstehen, daß die Verbindung „Frau und liturgischer Leitungsdienst“ derart vorbelastet ist?

Um diese Frage systematisch zu beantworten, bedarf es eines größeren Zusammenhangs als den, der dieser kurze Beitrag darstellt. Sie berührt komplexe Sachverhalte. Zum Beispiel das, was man das gemeinsame und das besondere Priestertum nennt, oder die

* Der als Vortrag abgefaßte Beitrag wurde den Bedingungen der Buchveröffentlichung angepaßt. Er wurde deshalb im Haupttext dementsprechend aber geringfügig verändert und mit einem Anmerkungsapparat versehen.

¹ Das Referat wurde auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Liturgikdozenten im deutschen Sprachgebiet gehalten. Die Tagung, die vom 23.9. bis 27.9.1996 in Quarten stattfand, war dem Thema „Liturgische Leitungsdienste zwischen Ordination und Beauftragung“ gewidmet.

² CIC (1983) can 208: „Inter christifideles omnes, ex eorum quidem in Christus regeneratione, vera viget quoad dignitatem et actionem aequalitas, qua cuncti, secundum propriam cuiusque conditionem et munus, ad aedificationem Corporis Christi cooperantur.“ Der CIC (1983) nimmt hier unmittelbar die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils auf. Vgl. LG 32: „Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten [mysteriorum dispensatores et pastores] für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi [inter omnes viget aequalitas quoad dignitatem et actionem cunctis fidelibus communem circa aedificationem Corporis Christi].“

Fragen danach, wie die fundamentale Gleichheit aller Gläubigen zu verstehen ist. Nur eines sei hier angedeutet: Die Antworten werden sich messen lassen müssen an dem Argument, das die vollwertige Kirchenmitgliedschaft begründet, d. h.: Sie werden klären müssen, inwiefern es gerechtfertigt ist – oder inwiefern es nicht gerechtfertigt ist –, eine Ausnahme zu machen von dem, das durch das fundamentale Heilsgeschehen der Taufe begründet ist. Für unseren Zusammenhang hier genügt es, diese systematischen Hintergründe des Vortragsthemas anzumerken.

Hier soll das Thema des liturgischen Leitungsdienstes durch Frauen praktisch entfaltet werden. Das bedeutet: Anhand von konkreten Beispielen soll gezeigt werden, daß Frauen kraft der Taufe und der Beauftragung durch die Kirche Liturgien vorstehen. Diese Beispiele stellen von sich aus die Frage nach der Bedeutung dieser Liturgien und damit nach der Bedeutung dieses Leitungsdienstes, nämlich: ob diese Liturgien theologisch anders eingeschätzt werden dürfen, als die Liturgien, die Ordinierten vorbehalten sind. Der Kern dieser Frage lautet, ob und wie in diesen von Frauen geleiteten Liturgien das göttliche Heilswerk Gegenwart wird.

Frauen stehen der Liturgie vor: Sie taten das in der Vergangenheit und sie tun es in der Gegenwart – vielleicht mehr denn je.³ Diese These, soll anhand von drei Beispielen belegt werden. Diese Beispiele stammen aus unterschiedlichen Lebensbereichen der Kirche und sie sind unspektakulär. Es ermangelt ihnen allen das experimentelle Flair des Neuen und des Ungewöhnlichen. Mit diesen Beispielen soll der Blick und die Aufmerksamkeit auf das gelenkt werden, was ein vergessener Teil unserer Vergangenheit und ein selbstverständlicher Teil unserer Gegenwart ist. Bei diesen Beispielen wird uns die Liturgie in der ganzen Bandbreite ihrer Erscheinungsformen begegnen: von der formulierten und geformten Liturgie der liturgischen Bücher bis hin zu den offenen Formen situativer Gruppenliturgie.⁴ Diese Beispiele sind:

1. die Bußliturgie in den merowingischen Frauenklöstern des Frühmittelalters,
2. die Liturgien nach den für den deutschsprachigen Raum gültigen liturgischen Büchern,
3. die gegenwärtige Kinderliturgie am Beispiel der „Catechesis of the good shepherd“.

1. Die Bußliturgie in den merowingischen Frauenklöstern des Frühmittelalters

Das erste Beispiel stammt aus dem Leben der Kirche des Frühmittelalters. Es handelt von den Frauenklöstern im Gallien der Merowinger des 6. und 7. Jahrhunderts. Gisela Mu-

³ Um das Ausmaß des Leitungsdienstes durch Frauen zu ermessen, bedarf es empirischer Zahlen, die meines Wissens nicht vorliegen. Eine kleine Begebenheit, die ich Anfang September dieses Jahres machen durfte, vermag jedoch dieses Ausmaß für einen kleinen Teil Europas zu veranschaulichen. Ich traf eine Norwegerin aus Oslo. Sie erzählte mir von einer ihr bekannten Frau, die mit ihrer Tochter immer den Gottesdienst besucht. Einmal besuchten Mutter und Tochter auch einen katholischen Gottesdienst. Gleich in den ersten Momenten stupste das Mädchen seine Mutter an und stellte voll Erstaunen und Überraschung fest, daß der Priester in dieser Kirche ein Mann sei.

⁴ Liturgie wird im Zusammenhang dieser Beispiele verstanden als Gottesdienst, d. h. als „jenes Verhalten des Menschen [. . .], das sich bewußt in die Nähe Gottes stellt, auf diesen hört u. ihn, antwortend, anspricht.“ (A. A. HÄUSSLING, Gottesdienst IV. Liturgisch-theologisch. In: LThK 4 [1995] 901–903, hier 901).

schiol hat hierzu 1994 eine ausführliche Untersuchung vorgelegt.⁵ Sie kommt nach detailiertem Studium der Quellen zu folgendem Ergebnis: Beides, sowohl die aktive Beteiligung der Nonnen an der Liturgie als auch die Leitung der Liturgie durch die Äbtissin oder durch die Gründerin des Klosters, zeigt sich „in überaus reichem Maße“⁶. Im Besonderen ist hier die klösterliche Bußliturgie von Interesse. Frau Muschiol stellt eindeutig fest: „Für die Schwestern ihres Klosters, in Einzelfällen auch für dem Kloster nahestehende, aber externe Personen, ist die Äbtissin diejenige, die die Bußgewalt innehat. Bei ihr legt die einzelne Schwester ihre confessio ab, die Äbtissin erteilt Strafen und ‘exkommuniziert’, sie nimmt die Schwester wieder in die Gemeinschaft auf.“⁷ Die Äbtissin hat somit „eine quasi-bischöfliche Position für ihre ‘Herde’ hinsichtlich der Buße“⁸.

Wie sah ein solches klösterliches Bußverfahren aus?⁹ Gisela Muschiol kann einige Kennzeichen aus den Quellen heraus erheben. Da sind zunächst die Bußleistungen und der Öffentlichkeitsgrad der Buße. Beides bedeutet eine Gemeinsamkeit zur kanonischen Buße, die zur Zeit der Merowinger in Gallien noch üblich war und deren Leitung dem jeweiligen Bischof vorbehalten war.¹⁰ Die Bußleistungen bestanden in der Regel in dem Ausschluß von der Klostergemeinschaft. Dieser Ausschluß bedeutete nicht nur den Ausschluß vom Gebet oder vom Tisch der Gemeinschaft, sondern auch von der Eucharistie, also die Exkommunikation. Es ist leicht einsehbar, daß diese Bußleistung einen hohen Öffentlichkeitsgrad besitzt: Ist nämlich jemand von der Gemeinschaft ausgeschlossen, hat die gesamte Gemeinschaft davon Kenntnis.¹¹ Das Bußverfahren selbst weist eine gewisse Ritualisierung auf: „Die zur confessio kommende Schwester wirft sich zuerst auf den Boden nieder und sagt, welches ihre Schuld sei. Wenn ihr dann befohlen wird aufzustehen, legt sie ihr ausführliches Bekenntnis ab.“¹² Das Bekenntnis war schließlich von der Äbtissin geheim zu halten.¹³ Man kann also hier recht verstanden von einem Beichtgeheimnis sprechen. Die

⁵ Vgl. G. MUSCHIOL, *Famula Dei. Zur Liturgie in den merowingischen Frauenklöstern*. Münster 1994 (BGAM 41); DIES., „Psallere et legere“. Zur Beteiligung der Nonnen an der Liturgie nach den frühen gallischen „Regulae ad Virgines“. In: *Liturgie und Frauenfrage. Ein Beitrag zur Frauenforschung aus liturgiewissenschaftlicher Sicht*. Hg. T. Berger – A. Gerhards. St. Ottilien 1990 (PiLi 7) 77–125; vgl. auch den Beitrag von Gisela Muschiol in diesem Heft: s. oben S. 42–54; vgl. A. A. HÄUSSLING, Rezension zu G. MUSCHIOL, *Famula Dei. Zur Liturgie in den merowingischen Frauenklöstern*. Münster 1994 (BGAM 41) in: ALW 37 (1995) 380–382.

⁶ G. MUSCHIOL, *Famula Dei* (s. Anm. 5) 367.

⁷ Ebd. 370; vgl. auch R. MESSNER, *Feiern der Umkehr und Versöhnung*. Regensburg 1992 (GdK 7.2: Sakramentliche Feiern I/2) 145.

⁸ G. MUSCHIOL, *Famula Dei* (s. Anm. 5) 232.

⁹ Grundsätzlich waren auch die klösterlichen Bußverfahren ein Spiegel des im Lande üblichen Bußmodus. Das 6./7. Jahrhundert stellt in der Entwicklung des Bußsakraments insofern eine Schwelensituation dar, als sich in dieser Zeit der Übergang von der kanonischen Buße hin zur Tarifbuße ereignete. Die von Gisela Muschiol untersuchten Quellen spiegeln diese Übergangssituation wieder. Zur Frage nach der Vorsteherfunktion der Äbtissin ist dieser Aspekt der Geschichte des Bußsakraments jedoch unerheblich. Ihm wird darum keine Beachtung geschenkt.

¹⁰ Vgl. ebd. 232.

¹¹ Ebd. 232. 261f.

¹² Ebd. 229. Gisela Muschiol bezieht sich hier auf WALDEBERT, *Regula cuiusdam patris ad virgines*: PL 88, Sp. 1051–1070. Dieselbe Regel nennt auch noch einen täglichen Bußritus, mit dem die Schwestern, die im Búßerstand sind, um die Vergebung ihrer Schuld beten (vgl. G. MUSCHIOL, *Famula Dei* [s. Anm. 5] 227f).

¹³ Ebd. 228. 235f.

Äbtissin hatte in diesem Bußverfahren die Rolle einer „mater spiritualis“¹⁴, die ihren Schwestern eine geistliche Führerin und seelsorgerliche Bezugsperson ist. Dieses Bußverfahren war für die Schwestern in dem jeweiligen Kloster die einzige mögliche Form der Buße. Das änderte sich auch dann nicht, wenn mit Sicherheit angenommen werden kann, daß im Kloster Priester anwesend waren.¹⁵

Welche Bedeutung hat diese eindeutige Bußgewalt der Äbtissin? Gisela Muschiol formuliert ihr Resümee sehr vorsichtig aber sehr grundsätzlich: Man dürfe die Frage nach der Sakramentalität der Klosterbuße in den merowingischen Frauenklöstern nicht grundsätzlich negieren.¹⁶ Man müsse sie im Gegenteil stellen und dabei die dogmengeschichtlichen Differenzierungen beachten. Bußleistungen, wie der Ausschluß von der Gemeinschaft und die Exkommunikation, Öffentlichkeit, Ritualisierung der confessio, Beichtgeheimnis, Ausschließlichkeit der Buße für die Klosterschwestern, seelsorgerliche Betreuung und Rekonziliation: Das sind zwar nicht die klassischen Kennzeichen, mit denen die Schultheologie ein Sakrament bezeichnet, aber sie führen doch in der Sache zu dem, was man das Bußsakrament nennt: Die durch die Kirche zeichenhaft vermittelte Erfahrung der vergebenden Liebe Gottes.¹⁷

Zu den Beispielen aus der Gegenwart ist eine Vorbemerkung notwendig: Alles, was hier in Bezug zum liturgischen Leitungsdienst von Frauen gesagt werden kann, gilt für alle Laien, also auch für Männer. Damit verändert sich das Thema meines Beitrags. Es geht nunmehr nicht mehr um die Frau als Vorsteherin der Liturgie, sondern es geht um – und jetzt wird es sprachlich schwierig, wenn nicht gar unmöglich: – es geht um „den weiblichen Laien“ als Vorsteher der Liturgie. Diese Veränderung des Themas bringt etwas Fundamentales zum Ausdruck. Daß es nun im folgenden nicht mehr um „die Frau“, sondern um „den weiblichen Laien“ geht, ist eine Folge dieser gleichwertigen und gleichartigen Kirchenmitgliedschaft aller Gläubigen, ob Mann oder Frau, wie sie das II. Vat. Konzil und der CIC 1983 formuliert haben.¹⁸ Daraus läßt sich folgern: Weil alle Gläubigen als gleiche der Kirche angehören, geschieht die Zuteilung und Übernahme ihrer konkreten Aufgaben nicht aus prinzipiellen Gründen, die eine Personengruppe eo ipso ausschließt, sondern die Zuteilung und Übernahme ihrer konkreten Aufgaben geschieht nach den individuellen Begabungen und Charismen des je einzelnen. Darum können auch alle Laien, Männer wie Frauen gleichermaßen, liturgische Leitungsdienste übernehmen, sofern ihre individuellen Begabungen und Charismen diesen Leitungsdiensten entsprechen.

¹⁴ Ebd. 232. 234. Gisela Muschiol sieht hier den Einfluß des östlichen Mönchtums einerseits (vgl. ebd. 232) und des iroschottischen Mönchtums (vgl. 234) andererseits.

¹⁵ Vgl. ebd. 237. 261f.

¹⁶ Vgl. zur betreffenden Literatur ebd. 237.

¹⁷ Vgl. die Bemerkung Karl Rahners im Zusammenhang der frühkirchlichen Bußlehre: „Wo aber die Sichtbarkeit eines gnadenhaften Vorgangs so notwendig ist, daß dieser Vorgang ohne sie selbst nicht sein kann [...] und wo die Vollmacht zur Setzung dieser Sichtbarkeit von Christus selbst gegeben ist, da haben wir in heutiger Terminologie ein Sakrament.“ (Schriften zur Theologie 11. Einsiedeln [u. a.] 1973, 489).

¹⁸ Siehe oben.

2. Die Liturgien nach den für den deutschsprachigen Raum gültigen liturgischen Büchern

Nach den im deutschsprachigen Raum geltenden liturgischen Büchern¹⁹ sind Frauen nur in zwei liturgischen Büchern als mögliche Vorsteherinnen der liturgischen Feier ausdrücklich genannt: im Benediktionale und im Rituale für die Feier der Kindertaufe. Das Benediktionale²⁰ sieht bei den Segnungen im Leben der Familie folgende Rubrik vor: „Die Segnungen im Leben der Familie werden entweder von einem Familienmitglied (Vater oder Mutter) oder von einem Priester, der die Familie besucht, vorgenommen.“²¹ Unter diesem Bereich fallen die Segnung einer Familie²², der Kinder²³, eines kranken Kindes²⁴, Jugendlicher vor besonderen Lebensabschnitten²⁵, die Feier der Verlobung²⁶, die Segnung eines Kranken²⁷, der Tischsegnen²⁸ und die Brotsegnung²⁹. Die Segnung eines Hauses³⁰ und einer Wohnung³¹ ist allerdings dem Priester vorbehalten.³²

Das Rituale für die Feier der Kindertaufe nennt ausdrücklich Hebammen, Familien- und Sozialhelferinnen und Krankenschwestern als Personengruppen, denen es im Notfall zukommt, die Taufe zu spenden.³³ Für diesen Fall ist sogar eine Kurzform des Ritus vorgesehen.³⁴

In allen anderen liturgischen Büchern werden Frauen als Vorsteherinnen der Liturgie in dieser expliziten Weise nicht mehr genannt. Diese Bücher sprechen vom Laien, welcher der jeweiligen Feier vorsteht. Kurz aufgezählt sind das die Feier der Eingliederung Er-

¹⁹ Vgl. H. B. MEYER, Liturgischer Leitungsdienst durch Laien. In: HID 47 (1993) 173–201; DERS., Entwicklungen im liturgischen Leitungsdienst durch Laien. In: HID 50 (1996) 31–41.

²⁰ Benediktionale. Studienausgabe für die kath. Bistümer des dt. Sprachgebiets. Erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Lit. Komm. im dt. Sprachgebiet. Hg. von den Liturgischen Instituten Salzburg-Trier-Zürich. Einsiedeln-Freiburg i. Br. 1978; vgl. dazu R. KACZINSKI, Wenn beauftragte Laien segnen . . . Zu einer Inkonsistenz in den liturgischen Büchern. In: Gd 29 (1995) 65–68.

²¹ Vgl. Benediktionale. Pastorale Einführung Nr. 19: „Die Segnungen im Leben der Familie (2. Teil) werden im allgemeinen von den Eltern gespendet.“

²² Ebd. 237–238.

²³ Ebd. 239–240.

²⁴ Ebd. 241.

²⁵ Ebd. 242–244.

²⁶ Ebd. 245–248.

²⁷ Ebd. 249–251.

²⁸ Ebd. 252–262.

²⁹ Ebd. 263.

³⁰ Ebd. 264–271.

³¹ Ebd. 272–275.

³² Die entsprechende Rubrik findet sich ausdrücklich allerdings nur bei der Segnung des Hauses (ebd. 264). Da bei der Segnung einer Wohnung vom Priester anstelle vom Zelebranten, wie es sonst im Benediktionale üblich ist, gesprochen wird (vgl. die Rubrik ebd. 274) und aufgrund der sachlichen Nähe zur Segnung eines Hauses, ist diese Rubrik wohl auch für die Segnung einer Wohnung gültig. Ebenso ist es merkwürdig, wenn beim Haussegnen eine Rubrik vorschreibt, der Zelebrant gehe mit dem Hausvater durch die jeweiligen Räume (ebd. 271).

³³ Die Feier der Kindertaufe. In den kath. Bistümern des dt. Sprachgebietes. Hg. i. A. der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg. Einsiedeln 1973, Vorbemerkungen Nr. 28. Dieser Dienst kommt den Genannten allerdings nur im besonderen zu. Im allgemeinen ist im Notfall „jeder Mensch, der die rechte Absicht hat“, verpflichtet, die Taufe zu spenden (ebd., Vorbemerkungen Nr. 27).

³⁴ Ebd. 77–80; vgl. ebd. Vorbemerkungen Nr. 27.

wachsener in die Kirche³⁵, die Feier des Begräbnisses³⁶, die Feier eines Wortgottesdienstes mit Krankensegen³⁷, die Feier der Verlobung³⁸, die Feier der Trauung³⁹, die Feier der Tagzeitenliturgie⁴⁰, die Feier des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes, der umstände halber ohne Eucharistiefeier ist⁴¹, die Feier der Bußgottesdienste⁴², die Feiern der Verehrung des Allerheiligsten – allerdings ohne eucharistischen Segen⁴³ – und die Feiern der Kommunionsspendung außerhalb der Meßfeier.⁴⁴ Diese Feiern der Kommunionsspendung außerhalb der Meßfeier sind im besonderen die Feier der Krankenkommunion und der Wegzehrung.⁴⁵

All diesen Feiern gemeinsam ist, daß sie Liturgien sind, die in approbierten Büchern vorliegen. Der Vorstedterdienst besteht bei diesen Liturgien darin, zu gewährleisten, daß die jeweilige liturgische Feier nach der Maßgabe des entsprechenden liturgischen Buches gefeiert wird. Der Dienst besteht somit in dem verantwortlichen Gebrauch des jeweiligen liturgischen Buches. Das bedeutet im einzelnen: nach Maßgabe des entsprechenden Buches die liturgische Feier zu eröffnen und zu beschließen, die vorgesehenen liturgischen Rollen zu verteilen, die vorliegenden Vorstedtergebete zu sprechen, zum gemeinsamen Gebet einzuladen, das Verlesen der vorgesehenen Lesung(en) zu gewährleisten und die vorgesehenen zeichenhaften Handlungen auszuführen.⁴⁶ Die Übernahme des Leitungsdienstes bei diesen Feiern steht jedoch für Laien und damit auch für Frauen unter einem unübersehba-

³⁵ Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Nach dem neuen *Rituale Romanum*. Studienausgabe. Hg. von den Lit. Instituten Salzburg, Trier, Zürich. Einsiedeln 1975, Nr. 16.

³⁶ Die kirchliche Begräbnisfeier in den kath. Bistümern des dt. Sprachgebietes. Hg. i. A. der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg. Einsiedeln 1973, Pastorale Einführung Nr. 26.

³⁷ Die Feier der Krankensakramente. Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des dt. Sprachgebietes. Hg. i. A. des Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und von Luxemburg. Einsiedeln 1975, Nr. 8–18 (vgl. im besonderen Nr. 9).

³⁸ Die Feier der Trauung. In den kath. Bistümern des dt. Sprachgebietes. Hg. i. A. des Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und von Lüttich. Einsiedeln 1976, Pastorale Einführung Nr. 19.

³⁹ *Ordo celebrandi matrimonium*. Editio typica. Vaticano 1969, Praenotanda Nr. 25.

⁴⁰ Stundenbuch. Für die kath. Bistümern des dt. Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Hg. i. A. der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz sowie der Bischöfe von Luxemburg, Bozen-Brixen, Lüttich, Metz und Straßburg. 1–3. Einsiedeln 1978. Allgemeine Einführung Nr. 23. 27.

⁴¹ KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST, Direktorium „Sonntäglicher Gottesdienst ohne Priester“ (2.6.1988), Nr. 30. 39f.

⁴² Die Feier der Buße. Nach dem neuen *Rituale Romanum*. Studienausgabe. Hg. von den Liturgischen Instituten Salzburg-Trier-Zürich. Einsiedeln-Freiburg i. Br. 1974, Pastorale Einführung Nr. 36f.

⁴³ Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe. Studienausgabe. Hg. von den Liturgischen Instituten Salzburg-Trier-Zürich. Einsiedeln-Freiburg i. Br. 1976, Nr. 90.

⁴⁴ Ebd. Nr. 17.

⁴⁵ Ebd. 2. Kapitel Nr. 54–78. Für beide ist jeweils ein eigener Ritus vorgesehen.

⁴⁶ Obwohl diese liturgiepragmatische Beschreibung des Leitungsdienstes nur dessen äußere Handlungselemente berücksichtigt, gibt sich der Beitrag hier, wie im vorausgehenden und im weiteren damit zufrieden. Er läßt somit bewußt eine liturgietheologische Beschreibung des liturgischen Leitungsdienstes offen, die über die äußeren Handlungselemente hinaus auch den inneren theologischen Sinn und Bedeutungsgehalt des liturgischen Leitungsdienstes berücksichtigt.

ren Vorzeichen: dem Vorzeichen der Notsituation.⁴⁷ Eine solche ist gegeben, wenn kein Ordinierte zur Verfügung steht. Der Vorsteherdienst der Frauen hat in diesen Liturgien darum eine Ersatzfunktion. Hier ist eine Frage zu stellen: Ist diese Ersatzfunktion des Vorsteherdienstes von Frauen nur faktisch zu verstehen, also wie es nach Maßgabe der liturgischen Bücher gehandhabt wird⁴⁸, oder ist sie auch prinzipiell zu verstehen? Stellt der Vorsteherdienst von Frauen in diesen Liturgien prinzipiell eine Ersatzfunktion dar? Oder versehen Frauen diesen ihren Dienst nicht eher in prinzipieller Gleichwertigkeit, die das Prädikat des Ersatzhaften a priori ausschließt?

3. Die gegenwärtige Kinderliturgie am Beispiel der „Catechesis of the good shepherd“

Das dritte Beispiel berührt den Bereich der Kinderliturgie. Die Kinderliturgie ist eine Liturgie, die de facto von Frauen geleitet wird. Ich kann hier leider keine Zahlen nennen, die diese Behauptung belegen. Ich kann den Blick nur in unsere Kindergärten, Kinderheime, Kindertagesstätten und in die pfarreilichen Kindergruppen lenken. Man wird selten einen Mann finden, der eine dieser Kindergruppen leitet. Also: Diese Liturgie wird in der Regel von Frauen geleitet. Die einzige Ausnahme ist die Kindermesse. Um die geht es mir hier jedoch nicht. Mir geht es hier um die Wortgottesdienste, welche die Mitarbeiterinnen in der Kinderpastoral mit den Kindern feiern. Diese Wortgottesdienste haben eine vielfältige Gestalt: Sie können der Sonntagsgottesdienst mit den Kindern (und deren Eltern) sein. Dieser Sonntagsgottesdienst wird entweder parallel zur Gemeindemesse im Pfarrsaal oder in der Werktagsskapelle gefeiert, oder er mündet nach einer kleinen Prozession der Kinderschar in die große Kirche zur Eucharistiefeier der Gemeinde. Diese Wortgottesdienste können die Gruppenfeiern sein, welche die Kindergruppe zu besonderen Anlässen des Kirchenjahres oder des Gruppenlebens feiert oder mit denen einfach nur die gemeinsame Gruppenstunde begonnen oder beschlossen wird. Diese Liturgie bedarf keiner liturgischen Bücher. Sie lebt von der Heiligen Schrift und von den variablen Struktur- und Gebetsmomenten der Liturgie. Aus den vielfältigen Konzepten der Kinderpastoral und Religionspädagogik möchte ich in diesem Zusammenhang die Arbeit Sofia Cavallettis nennen.⁴⁹ Frau Cavalletti ist Leiterin des Centro di Catechesi in Rom.⁵⁰ Sie ist Bibelwissenschaftlerin und Pädagogin im Sinne Maria Montessoris.⁵¹ Das Lebenswerk Frau Cavallettis ist die Umset-

⁴⁷ Die Ausnahme bilden hier die Segnungen. Vgl. oben.

⁴⁸ „Faktisch“ im Sinne der vorgegebenen Wirklichkeiten, d. h. im Sinne der von beauftragten Frauen tatsächlich geleiteten liturgischen Feiern, bedarf es empirischer Zahlen, die meines Wissens nicht vorliegen (vgl. Anm. 2).

⁴⁹ Vgl. S. CAVALLETTI, Das religiöse Potential des Kindes. Religiöse Erziehung im Rahmen der Montessori-Pädagogik. Erfahrungen mit Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren. Freiburg i. Br. 1994 (Erstveröffentlichung: Il Potenziale Religioso del Bambino. Descrizione di un'esperienza con bambini da 3 a 6 anni. Rom 1979), darin eine Zusammenstellung der Werke Sofia Cavallettis (180); S. CAVALLETTI – P. COULTER – G. GOBBI – S. Q. MONTANARO, The Good Shepherd & The Child. A Joyful Journey. New Rochelle (New York) 1994; vgl. als kritische Darstellung der Arbeit Sofia Cavallettis: H. K. BERG, Montessori für Religionspädagogen: Glauben erfahren mit Hand, Kopf und Herz. Stuttgart 1994, 85–90.

⁵⁰ Via degli Orsini 34.

⁵¹ Sofia Cavalletti erlernte die Pädagogik nicht bei Maria Montessori selbst, sondern von einer Schülerin Maria Montessoris, Gianna Gobbi. In der Zusammenarbeit mit Gianna Gobbi entstand schließlich das Centro di Catechesi. Vgl. zur Biographie Sofia Cavallettis J. W. BERRYMAN, Preface

zung und Weiterentwicklung der religiösen Erziehung, die sie ansatzhaft in der Arbeit Maria Montessoris vorgefunden hat.⁵² Das Bemerkenswerte und für unseren Zusammenhang Bedeutungsvolle dieser religionspädagogischen Arbeit ist die ausdrücklich biblische und liturgische Ausrichtung dieses Konzepts: Frau Cavalletti begreift die Liturgie neben der Heiligen Schrift als den zentralen Ort, an den und vermittelt dessen religiöse Erziehung geschieht.⁵³ Der wesentliche Ausdruck ihrer „Catechesis of the Good Shepherd“ ist deshalb die Feier der Liturgie.⁵⁴ Dieser ausschließlichen Ausrichtung auf die Liturgie liegt eine fundamentale Einsicht der Montessori-Pädagogik zugrunde: Kinder haben eine genuine religiöse Fähigkeit, die kind- und sachgerecht gefördert werden muß.⁵⁵ Das geht nicht allein durch lehrhafte Unterweisungen. Das geht nur, wenn die Kinder exemplarische Erfahrungen machen können und wenn sie diese Erfahrungen durch Wiederholung vertiefen können. Der Ort dieser Erfahrungen ist die Liturgie. Diese Liturgie ist gemäß den kindlichen Bedürfnissen auf das Wesentliche reduziert. Eine solche kindgerechte Reduktion bedeutet jedoch keinesfalls eine Verniedlichung der Liturgie, sondern vielmehr ihre Elementarisierung: Es fehlt jede Ornamentik, die vom wesentlichen Geschehen ablenkt. Was bleibt, ist das Eigentliche. Diese Liturgie besteht aus der biblischen Verkündigung, aus dem freien oder auch gebundenen Gebet der Kinder und aus zeichenhaften und ritualisierten Handlungen. Da diese Elemente feste Bestandteile jeder Gruppenstunde sind, hat jede Gruppenstunde einen liturgischen Charakter. Ich möchte sogar so weit gehen und behaupten, daß jede Gruppenstunde eine besondere und offene Form von Gottesdienst darstellt.⁵⁶

to the English Edition. In: S. CAVALLETTI, *The Religious Potential of the Child. The Description of an Experience with Children from Ages Three to Six*. Ramsey (New York) 1983, 4–8.

⁵² Vgl. zur religiösen Erziehung bei Maria Montessori K. H. BERG (s. Anm. 49). Zu beachten bei den Äußerungen Maria Montessoris über die religiöse Erziehung des Kindes ist deren zeitliche Einbindung. In ihnen spiegelt sich eine vorkonziliare Katholizität. Die Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Gedankenguts Maria Montessoris bedeutete deshalb für Sofia Cavalletti vor allem dessen Übersetzung in die neuen Zusammenhänge, die das II. Vatikanische Konzil schuf.

⁵³ Vgl. zur religionspädagogischen Einordnung und Rechtfertigung dieser Schwerpunktsetzung S. CAVALLETTI, *Das religiöse Potential* (s. Anm. 49) 159–166 (Anthropologische Katechese).

⁵⁴ Diesen Namen erhielt diese Kinderpastoral von ihrem inhaltlichen Schwerpunkt.

⁵⁵ Vgl. dazu eindrucksvoll M. MONTESSORI, *Über religiöse Erziehung*. In: DIES., *Spannungsfeld Kind – Gesellschaft – Welt. Auf dem Weg zu einer „Kosmischen Erziehung“*. Aus nachgelassenen Texten hrsg. von G. Schulz-Benesch. Freiburg i. Br. 1979, 40–57; S. CAVALLETTI, *Das religiöse Potential* (s. Anm. 49) 19–35.

⁵⁶ In der sich an diesem Beitrag anschließenden Diskussion wurden angesichts der katechetischen Ausrichtung der Gruppenstunden Bedenken geäußert, diesen Gruppenstunden einen liturgischen Rang zuzuerkennen. Dazu ist anzumerken, daß sich Liturgie und Katechese nicht gegenseitig ausschließen, sondern sich auch gegenseitig ergänzen und durchdringen können. So spricht das II. Vatikanische Konzil in der Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* davon, daß die Liturgie „viel Belehrung“ („*magnam* [...] *educationem*“; SC 33) in sich birgt. Dementsprechend spricht Maria Montessori von der Liturgie als von der „pädagogischen Methode“ der Kirche (Das vollständige Zitat lautet: „Die Liturgie, die ein großartiger Ausdruck des Glaubensinhaltes ist, mag wohl die ‘pädagogische Methode’ der katholischen Kirche genannt werden, die nicht nur durch das Wort die Gläubigen belehrt, sondern welche die verschiedenen Tatsachen und Symbole der Religion lebendig darstellt und dem Volk erlaubt, jeden Tag an ihnen teilzunehmen. Damit es lebensspendende Nahrung für seine Seele findet, braucht man dem Kind nur diese vom göttlichen Licht glänzenden Tore zur Liturgie zu öffnen.“ M. MONTESSORI, *Kinder, die in der Kirche leben*: In: DIES., *Gott und das*

Die Gruppenstunden verlaufen immer nach einem gleichbleibenden Schema⁵⁷: Nach einem eröffnenden Teil (Begrüßung und Sammlung der Kinder) erzählt die Erzieherin den Kindern mit eigenen aber texttreuen Worten einen bestimmten Teil aus den Evangelien. Durch offene Fragen regt sie dann die gemeinsame Reflexion über dieses Evangelium an. Daran anschließend liest sie den entsprechenden Abschnitt aus der Bibel vor. Sie präsentiert dann den Kindern das Material, das ihnen diesen Abschnitt erfahrbar und im wahrsten Sinn des Wortes begreifbar machen soll. Dieses Material können die Kinder in der anschließenden Freiarbeit bearbeiten. Als letzten Schritt lädt sie die Kinder zum Gebet und schließlich zur individuellen Freiarbeit mit dem Material ein. Diese Freiarbeit ist ein Teil des Gebets: Sie ist „the children's responses“⁵⁸ auf das gehörte Evangelium. Sie ist der individuelle Schwerpunkt der Gruppenstunde und hat meditativen und katechetischen Charakter. Jedes Kind hat hier die Gelegenheit anhand des Materials und mit oder ohne der Hilfe der Erzieherin das gehörte Evangelium zu wiederholen und zu vertiefen. Abgeschlossen wird die Gruppenstunde wieder mit einem gemeinsamen Abschluß: einem Gebetsteil, einem Lied und einer Verabschiedung.⁵⁹

Schließlich entwickelte Frau Cavalletti mit ihren Mitarbeiterinnen eine Liturgie des Lichts, um mit ihren Kindern Ostern zu feiern.⁶⁰ Elemente dieser Liturgie sind die brennende Osterkerze in der dunklen Kirche, der gemeinsame Gang zum Altar, der Ruf „Christus unser Licht“⁶¹, die Deutung der brennenden Osterkerze, das – behutsame und ehrfürchtige – Entzünden der Kerzen der Feiernden an der Osterkerze und einer – womöglich nur kurzen – Ausdeutung der brennenden Kerze.

Ein weiterer wesentlicher Ausdruck des liturgischen Charakters dieser katechetischen Arbeit ist die besondere Bedeutung und Ausstattung des katechetischen Raumes. Frau Cavalletti nennt ihn das „Atrium“⁶². Das Atrium ist die Umgebung, in der die Kinder reli-

Kind. Hg. G. Schulz-Benesch. Freiburg i. Br. 1995 [Kleine Schriften Maria Montessoris 4] 39–43, hier 41).

⁵⁷ Vgl. S. CAVALLETTI [u. a.], *The Good Shepherd* (s. Anm. 49) 45–53.

⁵⁸ Ebd. 51.

⁵⁹ Bemerkenswert ist, daß neben Teilen aus dem Evangelium gleichwertig auch liturgische Themen Inhalte der Präsentation sein können: der Altar mit seiner Ausstattung, die liturgischen Farben, das liturgische Jahr, liturgische Kleidung, liturgische Gesten und Haltungen, liturgische Ausstattungsgegenstände, der liturgische Raum, und last but not least die Feier der Taufe und der Eucharistie. Diese liturgischen Themen sind in der Reihenfolge des Curriculums den biblischen Themen gleichsam als Basis vorangestellt (vgl. ebd. 95–98). Spätestens angesichts dessen ist es bedenkenswert, ob diese liturgische Katechese nicht einen mystagogischen Charakter in dem Sinne hat, daß in ihr die Kinder, die zwar getauft aber doch noch im Status des Katechumenats sind, durch die existentielle Erschließung liturgischer Vollzüge – die zudem verknüpft und verschränkt ist mit der existentiellen Erschließung biblischer Schlüsselaussagen, wie die des Guten Hirten: die Kinder sollen einsehen, daß der Jesus der Bibel kein anderer ist als der Jesus, den sie in der Feier der Liturgie begegnen! – in die zentralen Zusagen des christlichen Glaubens eingeführt und damit zu einer individuellen Gottesbeziehung geführt werden. Vgl. zum Begriff der Mystagogie H. HASLINGER, Was ist Mystagogie? Praktisch-theologische Annäherung an einen strapazierten Begriff. In: *Mystagogische Seelsorge. Eine lebensgeschichtlich orientierte Pastoral*. Hg. S. Knobloch – H. Haslinger. Mainz 1991, 15–75.

⁶⁰ „The Liturgy of the Light“. In: S. CAVALLETTI [u. a.], *The Good Shepherd* (s. Anm. 49) 75f.

⁶¹ „Christ our light“ (ebd. 76).

⁶² Diesen Begriff verwendet bereits Maria Montessori. Er bedeutet für sie „Vorzimmer“. Sie meint damit im wörtlichen und übertragenen Sinne einen Raum für die erzieherische Einübung in die Religion. Als Zimmer, das „vor“ dem eigentlichen Zimmer ist, spricht sie dem Atrium eine volle liturgische Bedeutung ab (vgl. M. MONTESSORI, Kursusvortrag in Laren. In: DIES., *Gott und das Kind*

giöse Erfahrungen sammeln und meditativ verinnerlichen sollen. Im Rahmen der Montessori-Pädagogik kommt dieser Umgebung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu: Sie ist die vorbereitete Umgebung, die den selbstständigen Lernprozeß der Kinder erst möglich macht. Diese vorbereitete Umgebung gestaltet sich nach den Prinzipien der sach- und kindgerechten Ordnung, womit auch kindgerechte Ausmaße der Raumproportionen und der Ausstattung gemeint sind.⁶³ Aufgrund der liturgischen und biblischen Schwerpunkte der religiösen Erziehung hat der Raum einen kapellenartigen Charakter.⁶⁴

Die Pädagogin ist jeweils die Vorsteherin dieser Liturgie der Kinder. Ihr Vorstedienst besteht in der Verkündigung des Evangeliums, in der Einladung zum Gebet, in der Verteilung der liturgischen Rollen und in der Vorbereitung und Pflege des liturgischen Raumes. Sie ist in diesem Dienst das Modell, an dem die Kinder lernen, und sie ist die Moderatorin, welche die Begabungen der Kinder weckt und fördert. Das Ziel ihrer Bemühungen ist es, das Kind in die religiöse Selbstständigkeit zu entlassen. Diese Selbstständigkeit bedeutet vor allem, daß die Kinder aktiv, voll und bewußt die Liturgie feiern können⁶⁵, oder anders: daß sie die Sprache der Liturgie zu verstehen lernen und daß ihnen selbst diese Liturgie zur Sprache wird, ihren Glauben auszudrücken und zu feiern. Die Liturgie wird so zum Ort, an dem die Kinder exemplarisch Glaubenserfahrungen machen können und an dem sie sich dieser Erfahrungen vergewissern können. Das bedeutet nichts anderes, als daß das Heilswerk Gottes Gegenwart wird.

Die drei angeführten Beispiele zeigen deutlich: Frauen waren und sind Vorsteherinnen von Liturgien. Sie zeigten und zeigen bei diesen vielfältigen Feiern ihre Eignung und Befähigung für den liturgischen Leitungsdienst je nach ihren individuellen Begabungen und Charismen. Welche Bedeutung hat dieser Leitungsdienst? Diese Frage wurde bisher nur angedeutet. Haben diese Liturgien einen sakramentalen Charakter? Und wenn ja, welche Stufe an Sakramentalität kommt ihnen zu? Wie ist dann noch der Ausschluß der Frauen von der Leitung der Liturgien zu rechtfertigen, die die Schultheologie als sakramental definiert? Das sind Fragen für eine systematische Liturgiewissenschaft. Was kann die Liturgiewissenschaft noch leisten? Zunächst: Frauen in ihrem vielfältigem Engagement im Bereich der Liturgie wahrnehmen. Dieses Engagement geht weit über das hinaus, was man Raumpflege nennt. Es betrifft auch die verantwortliche und kreative Gestaltung und Leitung der Liturgie. Es ist eine Aufgabe der Liturgiewissenschaft, diese Formen des Engagements wahrzunehmen, sie zu beschreiben und schließlich in ihrer Bedeutung für die Kirche herauszustellen.

Ich hoffe, ich habe mit diesem Beitrag meinen Teil dazu beigetragen.

[s. Anm. 56] 79–95, hier 91). Sie tut das jedoch noch unter den Vorzeichen des vorkonziliaren Liturgieverständnisses. Mit Blick auf die oben angeführte Umschreibung von Liturgie (vgl. Anm. 3), muß man jedoch im Atrium einen wahren liturgischen Raum sehen.

⁶³ Vgl. M. MONTESSORI, *Die Entdeckung des Kindes*. Hg. P. Oswald – G. Schulz-Benesch. Freiburg i. Br. 1980, 323–325: Die religiöse Erziehung.

⁶⁴ Maria Montessori nennt diesen Raum selbst Kapelle (vgl. M. MONTESSORI, *The Atrium or Children's Chapel*. In: Maria Montessori and others. *The Child in the Church*. Hg. E. Mortimer-Standing. St. Paul [Minnesota] 1965, 32–44.)

⁶⁵ Maria Montessori bezieht sich selbst ausdrücklich auf Papst Pius X. und seinem Wunsch nach der aktiven Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie (M. MONTESSORI, *Kinder, die in der Kirche leben*. In: *DIES., Gott und das Kind* [s. Anm. 56] 39–43, hier 41).

CH